



Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich –

IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

An

**Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien**

24. Juni 2021

Stellungnahme der IG-Biokontrollstellen zur Novelle EU-QuaDG

Geschäftszahl: 2021-0.054.245

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die privatrechtlich-verfassten Kontrollstellen, die in der Interessengemeinschaft Kontrollstellen Österreich organisiert sind, begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Novelle des EU-QuaDG, die schwerpunktmäßig Anpassungen an aktuelles EU-Recht vornimmt, sehen aber einen darüber hinausgehenden Änderungsbedarf und möchten daher im Detail wie folgt Stellung beziehen:

Zu Ziffer 2 (§2 Abs. 1 Z4) schlagen wir eine Präzisierung der Definition vor:

„4. Kontrollstelle“: eine beauftragte Stelle bzw. eine separate juristische Person, der die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Z 5 der VO (EU) 2017/625 übertragen haben und die im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;

Die Präzisierung hinsichtlich der unparteiischen Tätigkeit und Freiheit von Interessenkonflikten ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in amtliche Kontrollen, insbesondere wenn diese an Dritte übertragen werden und sind in Artikel 5 und Artikel 29 der VO (EU) 2017/625 als auch im Artikel 40 (1) b der neuen EU-Bio-Verordnung 818/2018 referenziert.





Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

Zu Ziffer 10 (§5 Abs. 1) – schlagen wir ergänzend folgende Änderung als neuen Abs.2 vor:

„(2) Beim Bundesministerium für Gesundheit ist zum Zweck einer effizienten und wirksamen Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss einzurichten, dessen Aufgaben insbesondere sind:

1. die Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung der amtlichen Kontrollen
2. gegebenenfalls die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
3. die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
4. der Informations- und Erfahrungsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen
5. die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Durchführungsrechtsakten der VO (EU) 848/2018, sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.
6. die Entwicklung von Schulungsprogrammen in Zusammenarbeit von Behörden und Kontrollstellen, damit die Personen die amtliche Kontrolle und andere amtliche Tätigkeiten durchführen angemessen ausgebildet und kompetent sind

Vorgaben für die amtliche Kontrolle, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge sind vom Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Homepage zu veröffentlichen, soweit es dem Kontrollzweck nicht entgegensteht.“

Die Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung der amtlichen Kontrolle sollte explizit auch im Gesetz angeführt sein, da die bloße Erarbeitung von Plänen, Handbüchern oder Maßnahmenkatalogen dies noch nicht zwingend sicherstellt. Dem Erfahrungsaustausch sollte ein höherer Stellenwert beigemessen werden, weil gerade dadurch auch die Einheitlichkeit des Vollzuges gestärkt wird. Dem gemäß der neuen EU-Bio-Verordnung 848/2018 vorgesehenen europäischen Maßnahmenkatalog sollte Rechnung getragen werden und die Entwicklung von gemeinsamen Schulungsprogrammen ist laut VO (EU) 625/2017 explizit vorzusehen.

Zum § 3 Abs. 3 und 4 des EU-QuaDG idgF. möchten wir folgende Präzisierungen einfordern:

(3) Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch den Landeshauptmann und sind im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden

(4) Der Landeshauptmann hat die Tätigkeit der Kontrollstellen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu überprüfen, insbesondere ob die übertragenen Aufgaben wirksam, unabhängig und objektiv durchgeführt werden.

Diese Klarstellungen (unterstrichener Textteil) ist aus Sicht der IG-Biokontrollstellen erforderlich, da es kein unspezifisches Weisungsrecht des Landeshauptmanns gegenüber den privaten Firmen gibt. Dies trifft ebenso auch auf die Aufgabe der Überwachung zu, vergleiche dazu die Vorgaben in der VO (EU) 2017/625 als auch im Artikel 40 (1) b der EU (VO) 848/2018.





Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

Zum § 5 Abs. 3 des EU-QuaDG idgF

Betreffend Zusammensetzung des Kontrollausschusses sollte im Sinne der Effizienz die Struktur gestrafft und die vollziehenden Kontrollorgane, an welche Tätigkeiten der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, angemessen eingebunden werden. Daher schlagen wir folgende Änderungen von § 5 Abs. 3 vor:

„(3) Dem Kontrollausschuss haben als Mitglieder

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Gesundheit,
 - b) der Akkreditierung Austria, nationale Akkreditierungsstelle gemäß AkKG 2012,
 - c) der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, sowie
2. drei von den Bundesländern zu nominierende Vertreter der Länder,
3. drei von der Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich zu nominierende Vertreter anzugehören.

(4) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter an:

1. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit,
3. ein weiteres Mitglied der Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich,
4. Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus
5. Landwirtschaftskammer Österreich

(4a) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, beziehungsweise für eine fachliche Expertise erforderlich ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Stellen an:

1. Bundesamtes für Ernährungssicherheit,
2. Bundeskellereiinspektion;“

Im Sinne einer Arbeitserleichterung bzw. im Sinne der Arbeitsteiligkeit sollte es in Hinkunft möglich sein, dass nicht alle Bundesländer gleichzeitig an Sitzungen teilnehmen müssen. Die Kontrollstellen als ausführende amtliche Kontrollorgane sollten verstärkt eingebunden werden um hier Sichtweisen und Expertise aus unterschiedlichen Kundengruppen und Sektoren (Landwirtschaft, Lebensmittel-Verarbeitung, Handel, Import, Gastronomie, Kosmetik, Aquakultur, Bienen, u.a.) verfügbar zu halten. Eine gleichwertige Einbindung der VertreterInnen des Biolandbaus und der Landwirtschaftskammer Österreich in die Arbeit des Kontrollausschusses ist ebenso erforderlich, denn damit kann auch die Sichtweise der Praktiker umfassend berücksichtigt, als auch Erfordernisse in der Beratung der Bäuerinnen und Bauern und der Kommunikation mit den Landwirten angemessen behandelt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Bundeskellereiinspektion könnten anlassbezogen bei relevanten Themen ihre Expertise einbringen.





Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

Bezugnehmend auf den §5 Abs. 10:

Betreffend der Tätigkeiten der AGES-Geschäftsstelle sollte der Aspekt der Unterstützung des Kontrollausschusses gestärkt und präzisiert werden. Zunehmende Berichtspflichten für die europäische Ebene als auch zusätzliche Anfragen und Anforderungen durch die Markt- und Richtlinien-Entwicklung – auch als Ergebnis des EU-Pilot-Verfahrens mit Österreich – erfordern eine enge Kooperation von Behörden – Kontrollstellen und AGES-Geschäftsstelle.

(10) Die in der Agentur eingerichtete Geschäftsstelle des Kontrollausschusses dient der Unterstützung des Ausschusses und hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung, Organisation und Dokumentation der Sitzungen des Kontrollausschusses,*
- 2. Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen insbesondere durch Bereitstellung von Auswertungen, Berichten und Entwürfen für die Erarbeitung von Vorgaben für die amtliche Kontrolle,*
- 3. Berichts- und Antragswesen laut EU-Vorschriften,*
- 4. Koordinierung und Teilnahme an Expertengruppensitzungen,*
- 5. Information zu europäischen Entwicklungen im Sektor;*

Wir hoffen, dass unserer Anmerkungen und Anregungen soweit verständlich formuliert und nachvollziehbar sind und danken für eine angemessene Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand der IG-Biokontrollstellen,



DI Dr. Wolfgang Pirkhuber
(Vorsitzender)



lacon
INSTITUT

 **SLK**



SGS

 **LVA**